

Abg. Seymann: Die betreffende Petition, welche ganz aus meiner Nähe, aus meinem Wahlkreise der Hohen Kammer zu überreichen mir zugegangen ist, halte ich zwar nicht für nothwendig, indem mir deren Inhalt wohl bekannt, solche zur meinigen machen zu müssen; erlaube mir aber die ergebenste Bitte, die betreffende Deputation, an welche diese Petition durch den Herrn Präsidenten überwiesen werden wird, zu ersuchen, mich bei Berathung derselben zuziehen zu wollen, indem ich speciellen Aufschluß darüber zu ertheilen mich genöthigt fühle.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 305.) Anschlußerklärung des Gewerbevereins zu Waldheim durch dessen Vorstand Gulig daselbst an die Petitionen um Erbauung einer Eisenbahn von Waldheim über Hartha und Geringswalde nach Rochlitz (zugleich in einer Anzahl Druckeremplaren zur Vertheilung).

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 306.) Professor Philipp Spiller in Berlin übersendet 25 Exemplare einer von ihm verfaßten Druckschrift: „Drei Lebensfragen für Staat, Schule und Kirche etc.“ zur unentgeltlichen Ueberlassung an die dafür sich interessirenden Herren Kammermitglieder.

Präsident Dr. Schaffrath: Diese Exemplare liegen in der Kanzlei zur Benutzung aus.

(Nr. 307.) Petition von Konrad Bornitz in Chemnitz und Genossen, die projectirte Errichtung eines Rangir-Kohlenbahnhofes daselbst betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 308.) Petition des Bleichereibesizers Friedrich Böhme in Wittgensdorf und Genossen um Fortführung der Chemnitz-Wittgensdorf-Limbacher Staatsbahn von Limbach nach Wüstenbrand (überreicht durch Herrn Abg. Dr. Hahn).

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

Zu dem einzigen Gegenstande der heutigen Tagesordnung, zu dem Berichte der ersten Deputation über das Königl. Decret Nr. 17, den Entwurf eines Gesetzes über die Oberrechnungskammer betreffend, haben sich zur Zeit zum Wort gemeldet die Abgg. Walter, Haberkorn und Jordan.

(Königl. Decret Nr. 17 nebst Anfügen, s. Beil. zu den Mittheil.:

Decrete 2. Bd. S. 437 flg.

Bericht D. d. I. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. S. 131 flg.)

Zunächst hat der Berichterstatter das Wort.

Referent Dr. Pfeiffer: Ihr Referent hat zunächst einen Nachtrag zu dem Bericht der Deputation zu erwähnen, welcher verspätet in die Hände des Referenten gelangt ist. Es ist im Bericht erwähnt, daß eine Verminderung der Rechnungsbeamten in den Ressortministerien und in den andern Behörden nicht möglich sei. Es ist auch in den Motiven darauf Bezug genommen und sogar erwähnt worden, daß eine Erhöhung stattfinden müsse. Zu dieser Behauptung hat nun die Königl. Staatsregierung noch ein weiteres erklärendes Exposé an die Kammer gelangen lassen. Im Eingange ist hervorgehoben, daß die neue Oberrechnungskammer vorzugsweise eine Supervision haben müßte:

„Der Finanzdeputation Abtheilung A der Zweiten Kammer wird auf die in dem Protokolle vom 13. dieses Monats gestellte Anfrage:

Ob nicht durch die im Gesetzentwurfe über die Oberrechnungskammer vorgeschlagene Einrichtung dieser Behörde in den einzelnen Ministerien und anderen Oberbehörden eine Anzahl von Beamten erspart werden können?

Folgendes ergebenst erwidert:

Nach §§ 1 und 9 des Gesetzentwurfs sollen künftig sämtliche Rechnungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche nach § 10 ausdrücklich davon ausgeschlossen werden, der Revision und Justification durch die Oberrechnungskammer unterliegen. Nach § 14 und den dazu gehörigen Motiven sollen sie aber vor ihrer Einsendung an diese Behörde bei dem Ressortministerium oder der von demselben damit beauftragten oberen Verwaltungsbehörde abgenommen und zu dem Ende mit Hilfe der daselbst bereits bestehenden Rechnungsexpeditoren nicht nur in calculo, sondern auch in formeller und materieller Hinsicht gründlich geprüft werden.

Nach dessen Erfolg soll das Ergebnis dieser Prüfungen ohne Weiteres der Oberrechnungskammer zur Verwendung bei der derselben obliegenden Revision nebst den Rechnungen und Belegen mitgetheilt werden.

Bei dem Ressortministerium oder einer anderen Oberbehörde wird daher die Prüfung der Rechnungen mit der bisherigen Gründlichkeit und Vollständigkeit fortzusetzen sein, jedoch sich nicht auf die Rechnungen, welche zeitlich daselbst defectirt und justificirt worden sind, zu beschränken, sondern auch auf die Rechnungen zu erstrecken haben, welche nach der gegenwärtigen Verfassung von den Rechnungsführern direct an die Oberrechnungskammer zur Abnahme und Justification einzusenden sind.

Da hiernach bei den Ministerien und den oberen Verwaltungsbehörden durch die neue Einrichtung eine Vermehrung der Geschäfte eintritt, so wird das denselben gegenwärtig zur Verfügung stehende Personal an Calculatoren und Rechnungscanzlisten keinesfalls